

Ergänzende Geschäftsbedingungen für kabelgebundene Internet-Dienstleistungen (BSADSL)

Speedloc Datacenter, Karl-Marx-Straße 13/14, 02827 Görlitz

TEL: 035822/61360, E-Mail: kontakt@speedloc.de, Internet: www.speedone.de

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Internet-Dienstleistungen des Unternehmens Speedloc Datacenter. Das Unternehmen Speedloc Datacenter wird im Folgenden als „SpeedOne“ bezeichnet. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen der Rechner oder der erstmaligen Nutzung der Dienste von SpeedOne gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich seitens SpeedOne zugestimmt wurde.

1.3. Bestellungen die auf der Grundlage von Bestellbestimmungen des Bestellers/Käufers beruhen werden von SpeedOne ausgeführt, jeglichen Bestellbestimmungen wird jedoch ausdrücklich widersprochen. Eine Lieferung erfolgt einzig und allein aufgrund dieser AGB.

2. Gegenstand der Ergänzenden Geschäftsbedingungen SpeedOne BSADSL

2.1 Die nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Verbindungsdienste, bei denen dem Kunden ein Zugang zum Internet über eine drahtgebundene kupfer- oder glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) vermittelt wird. Bestandteil des Vertragsverhältnisses werden außerdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Speedloc Datacenter für Privatkunden“ sowie die Leistungsbeschreibung „SpeedOne BSADSL“ und die jeweils geltende Preisliste. Sofern in den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen SpeedOne BSADSL – Privatkunden“ abweichende Regelungen getroffen werden, sind diese spezieller und gehen den Regelungen der „Geschäftsbedingungen Speedloc Datacenter“ vor.

2.2 Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden: Kunden) erkennt SpeedOne nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn SpeedOne ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote von SpeedOne erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch SpeedOne zustande.

3.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung von SpeedOne beim Kunden oder mit Freischaltung des betreffenden Dienstes durch SpeedOne. Es gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen des gebuchten Dienstes bzw. Tarifes.

4. Leistungen von SpeedOne

4.1 SpeedOne stellt dem Kunden in ausgewählten Gebieten einen Internetzugang über eine drahtgebundene kupfer- oder glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zur Verfügung. Die Verfügbarkeit und Übertragungsqualität hängt von den technischen Rahmenbedingungen ab. Soweit SpeedOne auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann SpeedOne die Verfügbarkeit und Qualität dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder auf Anschlüsse anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, sind von SpeedOne nicht zu vertreten. Zur Ermittlung der standortabhängigen Bereitstellungsmöglichkeit führt SpeedOne eine kostenfreie Verfügbarkeitsprüfung durch.

4.2 SpeedOne ist für die Einhaltung maximaler Übertragungsraten nicht verantwortlich. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem abhängig von der Auslastung eigener sowie fremder Übertragungswege, von der Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig denselben Zugangspunkt nutzen sowie von der Leistungsfähigkeit des kundeneigenen Systems.

4.3 SpeedOne duldet permanente Verbindungen zum Internet. Spätestens nach einer Verbindungsdauer von 24 Stunden kann die Verbindung getrennt werden. Dieser Vorgang dient der Erfassung der Accounting-Daten. Eine erneute Verbindung ist sofort möglich.

4.4 SpeedOne übernimmt keine Verantwortung für den Einsatz und Betrieb fremder Funknetze, auch wenn diese zur Weiterverteilung des SpeedOne-Netzes dienen sollen.

4.5 Die Bereitstellung der Leistung erfolgt über Netzverteilerknoten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Netzverteilerknotens besteht nicht. Auch ist es möglich, dass eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Vorlieferanten oder aufgrund von technischen oder betrieblichen Hindernissen nicht oder erst zu einem späteren Termin realisiert werden kann. Schadensersatzansprüche des Kunden aus dem nicht oder erst verspätet zustande kommenden Termin der Anschaltung bestehen nicht.

5. Tarifmodelle

5.1 SpeedOne bietet unterschiedliche Tarife für die SpeedOne BSADSL Nutzung an. Je nach Tarif fallen monatliche nutzungsunabhängige Pauschalen und/oder nutzungsabhängige Entgelte in unterschiedlicher Höhe an. Die aktuell gültigen Tarife und Produktbeschreibungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste bzw. Produktbeschreibung. Diese sind abrufbar unter: www.speedone.de

6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die für den Zugang zum Internet erforderlichen Endgeräte, wie geeignete Computer zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass SpeedOne die technischen Gegebenheiten am Ort des Internetzugangs nur bedingt überprüfen kann.

6.3 Soweit für die Realisierung der TAL erforderlich, trägt der Kunde dafür Sorge, dass innerhalb von einem Monat nach Aufforderung von SpeedOne ein Vertrag über die Nutzung von Grundstücken gemäß §45a TKG vorliegt. Für den Zeitraum, in dem kein Nutzungsvertrag vorliegt, ist SpeedOne von der Leistungspflicht befreit.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich, die SpeedOne BSADSL Tarife nur für einen Einzelplatzzugang oder ein kleines hausinternes Netzwerk zu nutzen. Der Kunde wird keine Server oder Serverdienste unter Rückgriff auf die SpeedOne Dienste betreiben.

6.5 Die Standard-Installation (Inbetriebnahme der TAL) wird durch SpeedOne nach der jeweils gültigen Preisliste und abhängig vom gewählten Tarif in Rechnung gestellt. SpeedOne vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Der Kunde ist verpflichtet, SpeedOne sowie deren Lieferanten im notwendigen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Stellflächen für Technischeinrichtungen sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.6 Die Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei Nichteinhalten von Terminabsprachen für die Standard-Installation der TAL ist SpeedOne berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 69,95 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

6.7 Bei einem anstehenden Umzug ist der Kunde verpflichtet, diesen rechtzeitig, bestenfalls 6 Wochen vorher bei SpeedOne bekannt zu geben. SpeedOne prüft dann die Verfügbarkeit am neuen Wohnort. Die Kosten für einen Umzug betragen 99,00 Euro.

6.8 Die Leistung von SpeedOne gilt mit abgeschlossener Installation der TAL als bereitgestellt, es sei denn, der Kunde teilt SpeedOne innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten Installationstermin mit, dass die Installation nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde.

6.9 Als notwendige Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (Customer Premises Equipment, CPE). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsabschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet. SpeedOne wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung

notwendigen Anschlussgeräte für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular bzw. der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation der CPE verantwortlich. SpeedOne kann die CPE auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen, soweit es aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig erscheint.

6.10 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen technischen Einrichtungen bleiben – soweit nicht anders vereinbart – Eigentum von SpeedOne. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist SpeedOne unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. den aktuellen Zeitwert der Anschlussgeräte zu ersetzen.

6.11 Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich vorgegeben. Eine Einflussnahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.

6.12 Trotz echter Daten-Flatrate sind sogenannte "Power User" nicht gestattet und können Fristlos gekündigt werden!

7. Störungsbeseitigung und Service

7.1 Bei technischen Fragen zum Netzzugang steht dem Kunden während der SpeedOne Geschäftszeiten Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr die Support-Abteilung per Telefon unter 035822/61360 zur Verfügung. Weiterhin ist 24 Std. am Tag eine Kontaktaufnahme per Mail über: support@speedone.de möglich.

7.2 SpeedOne steht dem Kunden während der Geschäftszeiten, siehe 7.1., zur technischen Unterstützung per E-Mail oder Telefon zur Verfügung. Die Kontaktdaten werden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Auf einen Support der vom Installation von Kunden eigenem Equipment bzw. kundeneigener Software, besteht keinen grundsätzlichen Anspruch.

7.3 Störungsmeldungen können während der SpeedOne Geschäftszeiten Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr telefonisch oder 24 Std. am Tag per E-Mail unter support@speedone.de oder über das Kontaktformular auf der Webseite www.speedone.de abgegeben werden.

7.4 Die Störungsbeseitigung erfolgt innerhalb von 24 Std., während der SpeedOne Geschäftszeiten Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann im Einzelfall mit dem Endkunden vorab vertraglich vereinbart werden.

7.5 Die Endstörzeit von 24 Std. gilt dann nicht, wenn aufgrund höherer Gewalt oder nicht zugänglicher Kundenendgeräte eine Störungsbeseitigung für SpeedOne nicht möglich oder unzumutbar ist.

7.6 Die garantierte Verfügbarkeit des Anschlusses liegt bei mindestens 97% im Jahr. Ausgenommen davon sind Wartungen, externe Beeinflussungen sowie höhere Gewalt, auf welche SpeedOne keinen Einfluss hat.

8. BSADSL über die Netzinfrastruktur unserer Partner

Bei BSADSL greifen wir auf Teile der Netzinfrastruktur unserer Partner zu. Dadurch können wir unseren Kunden in über 90% Deutschlands schnelles Internet und IP-Telefonie anbieten.

9. Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit für Tarife mit vereinbarter Laufzeitbindung beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Optional kann der Kunde eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten bzw. 1 Monat wählen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Monat, sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

10. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist abhängig vom gewählten Tarif. Die Kündigung ist schriftlich an die SpeedOne zu richten. Für die Wahrung der Frist gilt der Zugang der Kündigung bei Speedloc Datacenter. Sofern der Kunde umzieht, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass SpeedOne an dem neuen Wohnort die vereinbarte Leistung nicht bereitstellen kann. In diesem Fall kann der Kunde das Vertragsverhältnis nach § 46 Abs. 8 Satz 3 TKG kündigen. Die Frist beträgt 1 Monat ab Termin der entsprechenden Meldebescheinigung. Der Kunde ist somit verpflichtet, den Umzug durch eine entsprechende Meldebescheinigung nachzuweisen.

11. Schlussbestimmung

11.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

11.2 Wenn eine Klausel in diesem Vertrag rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.